

**Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

**STRATEC Biomedical AG**

Gewerbestraße 37, 75217 Birkenfeld

mit dem Sitz in Birkenfeld und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim  
unter HRB 504390

(nachfolgend "**AG**")

und der

**STRATEC PS Holding GmbH**

Gewerbestraße 37, 75217 Birkenfeld

mit dem Sitz in Birkenfeld und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim  
unter HRB 725286

(nachfolgend "**GmbH**")

## **Vorbemerkung**

Die AG ist die alleinige Gesellschafterin der GmbH.

### **§ 1 Gewinnabführung**

- (1) Die GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die AG abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 oder 3, der sich gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung.
- (2) Die GmbH kann mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Soweit § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht, sind während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (4) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
- (5) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (6) Die AG kann von der GmbH eine unterjährige Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### **§ 2 Verlustübernahme**

- (1) Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Verpflichtung zum Verlustausgleich wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres fällig.

### **§ 3 Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GmbH und der Hauptversammlung der AG geschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2017.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der GmbH gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2022 oder, wenn an diesem Tag kein Geschäftsjahr endet, zum Ablauf des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahrs.

- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der AG nicht mehr die Mehrheit der Anteile an der GmbH zusteht, die AG die Anteile an der GmbH veräußert oder einbringt oder über das Vermögen der AG oder der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet wird
- (4) Die Möglichkeit, den Vertrag anstelle einer Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit bedacht.
- (2) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags sind die §§ 14 und 17 Körperschaftsteuergesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieses § 4 Abs. 2 bedürfen der Schriftform, soweit nicht ein strengeres gesetzliches Formerfordernis gilt.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Birkenfeld.

Birkenfeld, den 11. April 2017

STRATEC Biomedical AG

Für den Vorstand



Marcus Wolfinger

STRATEC PS Holding GmbH

Die Geschäftsführung



Marcus Wolfinger



Dr. Robert Siegle



Dr. Claus Vielsack